

Vorteilsanrechnung beim Personenschaden

Inhalt

- Grundsatz der Vorteilsanrechnung
- Kausalitäts- und Kongruenzgrundsatz
- Anrechenbare Vorteile
 - Anrechnung von materiellen Vorteilen
 - Anrechnung von immateriellen Vorteilen

GRUNDSATZ DER VORTEILSANRECHNUNG

Vorteilsanrechnung

- Vorteilsanrechnung als allgemeiner Grundsatz des Schadenausgleichsrechts (Bereicherungsverbot)
- Vorteil als rechtsaufhebende Tatsache – Beweislast liegt beim Haftpflichtigen (BGE 132 III 186 E. 8.3)

Ausgleichungspflichtige Personen

- Geschädigte Person
- Versicherer, welche in die Rechtsposition der geschädigten Person treten
- unklar: Anrechenbarkeit von Dritt Vorteilen (Angehörige und Erben)

KAUSALITÄTS- UND KONGRUENZGRUNDSATZ

Kausalitätsgrundsatz

- Wirkungszusammenhang
 - Anrechenbar sind Vorteile, welche mit dem haftungsbegründenden Ereignis in einem „inneren Zusammenhang“ stehen
 - natürlicher Wirkungszusammenhang: alle Vorteile, die ohne das haftungsbegründende Ereignis nicht weggedacht werden können, sind zu berücksichtigen
 - adäquater Wirkungszusammenhang: seltene bzw. aussergewöhnliche Vorteile sind nicht anrechenbar
 - zum Beispiel: mit Schadensersatzleistung finanziertes Lottogewinn

Kausalitätsgrundsatz

- Wertungszusammenhang
 - Die Anrechnung von Vorteilen hat zu unterbleiben, wenn ethische Gesichtspunkte dagegen sprechen.
 - Beispiel: Anrechnung von eingesparten Unterhaltskosten an die Bestattungskosten (BGE 112 Ib 322 E. 5a)
 - Vorschlag: Kongruenzgrundsatz statt Wertungszusammenhang

Kongruenzgrundsatz

- Geltung des Kongruenzgrundsatzes für dem Regress unterliegende Versicherungsleistungen
- Geltung des Kongruenzgrundsatzes für die Vorteilsausgleichung
 - keine Anrechnung des eingesparten Kindesunterhalts an Bestattungskosten (BGE 112 Ib 322 E. 5a)
 - keine Anrechnung von Mehreinnahmen nach behinderungsbedingter Umschulung an den Haushaltschaden

ANRECHENBARE VORTEILE

Eigene und fremde Vorteile

- eigene Vorteile
 - alle Vorteile, die in der Person des Geschädigten entstehen, sind vom kongruenten Schadensposten in Abzug zu bringen
- fremde Vorteile
 - alle Vorteile, die bei Drittpersonen entstehen, sind vom Drittschaden in Abzug zu bringen, den der Geschädigte oder der Dritte geltend machen können (Analogie zum Reflexschadenersatzverbot)
 - Angehörige/Erben getöteter Personen: Vorteile in Bezug auf gemäss OR 45 ersatzfähige Schadensposten
 - Angehörige von verletzten Personen: Vorteile in Bezug auf Angehörigengenugtung oder Angehörigenschockschaden

Tatsächliche und hypothetische Vorteile

- tatsächliche Vorteile
 - analoge Anwendung der Beweisregeln wie beim kongruenten Schadensposten
- hypothetische Vorteile
 - unklare Rechtsprechung
 - Ja: Erbverzicht
 - Nein: Anrechnung einer hypothetischen Rendite oder von unterbliebenen Mieteinnahmen
 - nur Abzug, sofern Schadenminderungspflicht verletzt worden ist

Materielle und immaterielle Vorteile

- materielle Vorteile
 - Einsparungen
 - eingesparte Ohnehinkosten
 - eingesparte Lebenshaltungskosten (sozialhilferechtliches Existenzminimum, wohl eher tatsächlich eingesparte Lebenshaltungskosten)
 - wegfallende Gewinnungskosten (Einzelfallbetrachtung, bei Pendler CHF 800 pro Jahr)
 - eingesparte Schulden
 - Reduktion oder Wegfall von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. staatlichen Abgaben und Steuern
 - Abzug, sofern und soweit Mehrbelastung als Schaden anerkannt wird

Materielle und immaterielle Vorteile

- materielle Vorteile
 - Vermögenssteigerungen
 - Mehrwert
 - Anschaffung von teuren Hilfsmitteln mit einer Lebensdauer über den Tod des Geschädigten hinaus
 - Erwerb und Umbau eines behindertengerechten Wohnhauses/einer behindertengerechten Wohnung
 - differenzierte Anrechnung je nachdem, ob der Vorteil bei den Eltern des Geschädigten (Weitervererbung des Vorteils an Geschwister des Geschädigten) oder bei den gesetzlichen/eingesetzten Erben des Geschädigten (Liberalität in Bezug auf die Vermögensverwendung) eintritt

Materielle und immaterielle Vorteile

- materielle Vorteile
 - Vermögenssteigerungen
 - Mehreinnahmen
 - hausarbeitsunfähiger Geschädigte kann erwerbstätig sein: Anrechnung des Erwerbseinkommens an den Haushaltschaden
 - erwerbsunfähiger Geschädigter kann den Haushalt besorgen: Anrechnung des monetären Werts der Hausarbeit an den Erwerbsausfallschaden abzüglich monetären Wert der Ohnehinleistung im Haushalt
 - erwerbsunfähiger Geschädigter besorgt Haushalt und ermöglicht dem Partner die Aufnahme/den Ausbau einer Erwerbstätigkeit (BGE 110 II 455 = Pra 1985 Nr. 100 E. 3: keine Anrechnung)

Materielle und immaterielle Vorteile

- immaterielle Vorteile
 - gesteigertes Wohlbefinden des Geschädigten
 - Ja: Koma, schnelle Genesung, Entschuldigung
 - Nein: Einsatz von Hilfsmitteln
 - persönliche Meinung: Anrechnung von immateriellen Vorteilen ist einerseits ethisch suspekt, andererseits bei der ermessensweise festgelegten Genugtuung nicht umsetzbar

Materielle und immaterielle Vorteile

– Zeitgewinn

- Geschädigter ist nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erwerbs- und hausarbeitsfähig
 - Anrechnung der vermehrten Freizeit als immaterieller Vorteil (abzulehnen)
 - Anrechnung des entschädigten Zeitgewinns mit dem behinderungsbedingten Selbstversorgungsmehraufwand des Geschädigten, nicht aber mit Mehraufwand von Angehörigen (normativer Betreuungs- und Pflegeschaden – Drittleistungen beim Wegfall von Angehörigen müssen bezahlt werden)
- als Arbeitsunfähigkeitsschaden abgegoltener Zeitgewinn ist nur mit dem Selbstversorgungsmehraufwand verrechenbar, sofern kein Selbstversorgungsmehraufwand besteht, erfolgt keine Kompensation

BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT